

Sitzungsvorlage

Datum: 13.02.2020

Drucksache Nr.: **20/0064**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

10.03.2020

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Zwischenevaluation der Entwicklung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und der offenen Ganztagsschule

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Zwischenevaluation der Entwicklung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich für das Kita- und Schuljahr 2019/2020 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.11.2019 hat die Verwaltung die Evaluation der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für das Kita-Jahr und Schuljahr 2019/2020 vorgelegt (s. DS-Nr. 19/0385). Diese führte zu folgenden Ergebnissen:

1. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen: Der Kostendeckungsgrad von 19 %, der Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) ist, wird minimal unterschritten. Daher kann aus Sicht der Verwaltung von einer Dynamisierung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Elternbeitragssatzung (51 - 4) nicht abgesehen werden.
2. Für den Bereich der Kindertagespflege: Da sich die Elternbeiträge für die Kindertagespflege grundsätzlich an den Beiträgen eines KiTa-Platzes für unter 3jährige orientieren, sollte ein Gleichklang mit den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen beibehalten werden.
3. Für den Bereich der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich: Im Schuljahr 2018/2019 der im HSK genehmigte freiwillige Zuschuss der Stadt in Höhe von 343 € pro Platz um 88,26 € pro Platz unterschritten. Da die Erhöhung der Pauschalen an die OGS-Träger zum 01.08.2019 wirksam geworden und die Elternbeiträge ab 01.08.2019 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.05.2019 einmalig nicht dynami-

siert worden sind, konnte zum damaligen Zeitpunkt noch keine valide Aussage getroffen werden, in welchem Umfang sich zukünftig finanzielle Spielräume ergeben.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung zugesagt, dass sie für die Sitzung des Unterausschusses Tagesbetreuung für Kinder am 03.03.2020 und die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2020 eine Zwischenevaluation bezogen auf den Bereich der OGS vorlegen wird.

Darüber hinaus bestand im Jugendhilfeausschuss Einvernehmen darüber, dass unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen, die sich aus der KiBiz-Reform und dem Gute-KiTa-Gesetzes ergeben, auch für den Bereich der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen eine Zwischenevaluation vorzunehmen ist, um für alle Bereiche der Kindertagesbetreuung entscheiden zu können, ob und wenn ja, welche finanzielle Spielräume entstehen, um diese ggf. zur Reduzierung/Befreiung von Elternbeiträgen und/oder zur besser qualitativen Ausstattung der Kita's und OGS einsetzen zu können. Die SPD-Fraktion hatte hierzu auch eine Anfrage an die Verwaltung gerichtet, die zu seinerzeitigem Zeitpunkt aufgrund der noch nicht vorliegenden Evaluationen in den Ziffern 3 bis 5 nicht beantwortet werden konnte (DS-Nr. 19/0336).

Sachstand Gesetzgebungsverfahren Gute-KiTa-Gesetz und KiBiz

Das Gute-KiTa-Gesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Zur Umsetzung dieses Gesetzes hat der Bund mit dem Land Nordrhein-Westfalen am 19.11.2019 einen Vertrag abgeschlossen, der insbesondere der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Tagesbetreuung sowie der Sicherstellung des Monitorings und der Evaluation nach dem Gute-KiTa-Gesetz dient. In diesem Rahmen wurden auch die Handlungsfelder des Gute-KiTa-Gesetzes mit dem Land Nordrhein-Westfalen konkretisiert.

Ein wesentliches Ziel ist es, Familien mit kleinen Kindern zu entlasten, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiter abzubauen und einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen. Hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen am 29.11.2019 beschlossen, dass ab 01.08.2020 ein weiteres Kindergartenjahr und somit auch das vorletzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei ist.

Nach § 50 Abs. 1 n.F. KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei ist. Dies führt zu einer spürbaren Entlastung der Eltern. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr der Einschulung zurückgestellt, beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise sogar drei Jahre.

Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 % der Summe der Kinderpauschalen für die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (§ 50 Abs. 2 KiBiz n.F.). Dieser deckt den entstehenden Einnahmeausfall nicht.

Um möglichst gleiche Chancen für alle Kinder herzustellen, wurde mit dem Gute-KiTa-Gesetz die Regelungen nach § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geändert. Das Baukindergeld bleibt bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht. Darüber hinaus werden im neu hinzugefügten § 90 Abs. 4 SGB VIII Befreiungstatbestände genannt, aufgrund dessen der Elternbeitrag auf Antrag zwingend zu erlassen oder vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu übernehmen ist. Dies betrifft folgende Eltern und Kinder, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylBLG),
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
-

erhalten.

Diese Regelung ist zum 01.08.2019 in Kraft getreten. Daraufhin wurden die Eltern über die Möglichkeit der Antragstellung beraten. Sobald die Nachweise über die o.a. Voraussetzungen nachgewiesen worden sind, wurden alle Anträge positiv beschieden.

Die sich aus diesen gesetzlichen Änderungen ergebenden Konsequenzen auf die Elternbeitragsatzungen werden in den Vorlagen zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege und zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich umfassend dargestellt. Diese sind ebenfalls Gegenstand der Beratung im Unterausschuss Tagesbetreuung für Kinder am 03.03.2020 und im Jugendhilfeausschuss am 10.03.2020.

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen wird überwiegend von Land und Kommunen getragen. Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Eltern beteiligen sich ebenfalls an der Finanzierung. Aus der bisherigen Fassung des KiBiz ergibt sich eine rechnerische Beteiligung der Eltern in Höhe von 19 % der Kindpauschalen.

Ein wesentlicher Aspekt im reformierten KiBiz ab 01.08.2020 ist u.a. die Verringerung des Elternbeitragspflichtanteils am KiBiz-Budget in Höhe von 16,4 % der Kindpauschalen (s. Seite 114 des Vertrages zur Umsetzung des GuTe-Kita Gesetzes).

Da sich die Stadt in der Haushaltssicherung befindet, wurde der Städte- und Gemeindebund gebeten, mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) die Frage zu klären, ob bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung auch weiterhin ein Elternanteil von 19% erzielt werden darf. Der Städte- und Gemeindebund hat zwischenzeitlich bestätigt, dass der Elternbeitragsteil von ehemals 19% auf nunmehr 16,4% abgesenkt wurde (s. Anlage 1, Email vom 11.02.2020). Soweit die erhöhten Kindpauschalen des Landes den Beitragsausfall nicht abdecken, muss das entstehende Delta aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden, was wiederum den Haushaltsausgleich erschweren könnte.

Aus Tabelle 1) ergibt sich der Kostendeckungsgrad der Kindertageseinrichtungen für das Kita-Jahr 2019/2020

Tabelle 1: Kita-Jahr 2019/2020

Gesamtbeitragsaufkommen	Ausgleichsbetrag des Landes	Gesamteinnahmen	Kind Pauschalen – bereinigt - *	Kostendeckungsgrad

2.740.212,90 €	679.223,39 €	3.419.436,29 €	18.028.204,87 €	18,97 %
----------------	--------------	----------------	-----------------	---------

Ergebnis: Der erforderliche Kostendeckungsgrad der Kindertageseinrichtungen für das Kita-Jahr von 2019/2020 wird erzielt.

Zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung werden im Rahmen der zum 01.08.2020 in Kraft tretenden KiBiz-Reform die Kindpauschalen nach an die tatsächlichen Kosten angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kita-Jahr 2021/2022. Aus diesem Grund sind derzeit lediglich die Kindpauschalen für das Kita-Jahr 2020/2021 bekannt.

Folgende Tabelle 2) bildet die Entwicklung der Kindpauschalen für Sankt Augustin wider:

Tabelle 2: Entwicklung Kindpauschalen 2019/2020 ff.

Kita Jahr	Tatsächlich belegte Kita-Plätze*	Kindpauschalen - bereinigt -	Differenz
2019/2020	2033	18.028.204,87 €	
2020/2021	2097	22.101.375,37 €	+ 4.073.170,50 €

*Da das Anmeldeverfahren für das Kita-Jahr 2020/2021 zum Zeitpunkt der Vorlageerstellung noch nicht abgeschlossen ist, handelt es sich bei der Angabe „tatsächlich belegte Kita-Plätze“ um eine Prognose.

Tabelle 3: finanzielle Auswirkungen des 2. Beitragsfreien Kita-Jahres

Kita Jahr	Ausgleichsbetrag des Landes	Differenz	Einnahmeausfall der Stadt durch weiteres beitragsfreies Kita-Jahr*
2019/2020	679.223,39 €		
2020/2021	1.392.562,30 €	+ 713.338,91 €	883.553,28 €*

*Diese setzen sich wie folgt zusammen: mtl. Mindereinnahmen Elternbeiträge lt. Auswertung WinKiga Stand: 16.01.2020: 73.629,44 X 12 Monate = 883.553,28 €

Ergebnis: Der Ausgleichsbetrag des Landes führt nicht zu einer vollständigen Kompensation der Elternbeiträge für das vorletzte Kita-Jahr. Unter Berücksichtigung des erhöhten Ausgleichsbetrages des Landes entstehen bezogen auf das Kita-Jahr 2020/2021 voraussichtliche Mindereinnahmen von rund 170.200 €.

Inwieweit diese ggf. durch Minderaufwand bei den personellen Aufwendungen kompensiert werden können, bedarf der Prüfung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Festsetzung der Elternbeiträge deutlich vereinfacht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zweifache Dynamisierung der Elternbeiträge, die stundengenaue Berechnung der Elternbeiträge im Rahmen der Kindertagespflege und die damit einhergehenden häufigen Buchungsänderun-

gen sowie das Familienrabattsystem für das Geschwisterkind in der Kita oder Kitap in Höhe des OGS-Beitrages einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Darauf wurde im Rahmen der Neukonzeption der Elternbeitragsatzungen im Jahr 2016 ausführlich hingewiesen.

Aus den nachstehend dargestellten Tabelle 4.1 und 4.2 ergibt sich der prognostizierte Kostendeckungsgrad der Kindertageseinrichtungen für das Kita-Jahr 2020/2021.

Tabelle 4.1: Kita-Jahr 2020/2021 – ohne Dynamisierung

Gesamtbeitragsaufkommen	Ausgleichsbetrag des Landes	Gesamteinnahmen	Kind Pauschalen – bereinigt - *	Kostendeckungsgrad
2.050.475,07 €	1.392.562,30 €	3.443.037,37 €	22.101.375,37 €	15,58%

Tabelle 4.1: Kita-Jahr 2020/2021 – mit Dynamisierung

Gesamtbeitragsaufkommen	Ausgleichsbetrag des Landes	Gesamteinnahmen	Kind Pauschalen – bereinigt - *	Kostendeckungsgrad
2.135.584,63 €	1.392.562,30 €	3.528.146,93 €	22.101.375,37 €	15,96%

Der ab 01.08.2020 rechnerische Satz der Elternbeiträge an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen von 16,4 % (s. Seite 103 des Gesetzesentwurfes der Landesregierung zur Einführung des KiBiz und zur Änderung des Schulgesetzes (Vorlage 17/2087)) kann nur unter Berücksichtigung der Dynamisierung der Elternbeiträge ab 01.08.2020 annähernd erzielt werden. Dies resultiert aus folgenden Gründen:

- Das Gesamtbeitragsaufkommen ist durch das weitere beitragsfreie Kita-jahr deutlich geringer
- der Ausgleichsbetrag des Landes kann diese Einnahmeausfälle nicht vollständig kompensieren
- die Kindpauschalen wurden zur besseren qualitativen Ausstattung der Kitas deutlich erhöht.

Bei dem o.a. Kostendeckungsgrad handelt es sich um eine Prognose, die auf dem Datenbestand im Datenprogramm Winkiga zum Stichtag 16.01.2020 basiert. Somit kann dieser Datenbestand nicht das tatsächliche Buchungsverhalten der Eltern und die zum Zeitpunkt der Festsetzung relevanten wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegeln. Deshalb können sich Abweichungen im Kostendeckungsgrad – sowohl nach oben als auch nach unten – ergeben.

Haushalterische Auswirkungen

Zum jetzigen Zeitpunkt können die Auswirkungen des zum 01.08.2020 in Kraft tretenden KiBiz noch nicht vollständig valide ermittelt werden, weil wesentliche Eckpunkte – insbesondere die Höhe der Kindpauschalen ab 2021/2022 – noch nicht bekannt sind.

Auch bei den Veranschlagungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie die Finanzplanungsjahre konnten die Auswirkungen des zum 01.08.2020 in Kraft tretenden KiBiz hinsichtlich der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Mehrbelastungen noch nicht berücksichtigt werden. Daher sind evtl. Konsequenzen bezogen auf das Haushaltsjahr 2021 sowie die Finanzplanungsjahre zu prüfen, sobald die o.a. Auswirkungen valide vorliegen. Angesichts dessen sind im Rahmen des Haushalts sicherungskonzepts ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen (s. Seite 1 der Genehmigungsverfügung des Rhein-Sieg-Kreises vom 18.12.2019).

Entlastung der Familien von Elternbeiträgen / Finanzielle Spielräume zur Reduzierung bzw Befreiung und / oder besseren qualitativen Ausstattung der Kitas und OGS

Aufgrund der Neufassung des KiBiz zum 01.08.2020 wird die Stadt Sankt Augustin die Eltern, deren Kinder bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei stellen (§ 50 Abs. 1 KiBiz n.F.). Lt. Aktueller Auswertung des Datenprogramms Winkiga werden davon im Kita-Jahr 2020/2021 787 Kinder betroffen sein. Davon partizipieren durch die Sankt Augustiner Geschwisterkindbefreiung auch deren Geschwister. Dies führt zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Familien.

Um die Familien in Einkommensstufe 2 und 3 von den Elternbeiträgen vollständig befreien zu können, würden lt. aktueller Auswertung des Datenprogramms Winkiga Mindereinnahmen in Höhe von derzeit 263.795 € p.a. entstehen (Einkommensstufe 2: 75.420 €, Einkommensstufe 3: 188.375 € p.a.).

Wie aus den Tabellen 4.1 und 4.2 sichtbar ist, besteht unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen des Weiteren beitragsfreien Kita-Jahres sowie des Ausgleichsbetrages des Landes (s. Tabellen 4.1 und 4.2) keine Möglichkeit, weitergehende Befreiungen von den Elternbeiträgen vorzunehmen. Nur mit der Dynamisierung der Elternbeiträge für das Kita-Jahr 2020/2021 kann der im KiBiz neue Fassung vorgesehene Elternbeitragspflichtanteils in Höhe von 16,4 % annähernd erreicht werden (s. hierzu Tabelle 4.2).

Unter Berücksichtigung der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom 11.02.2020 ist mit dem neuen KiBiz die Refinanzierungsquote des Elternbeitragspflichtanteils von 19% auf 16,4% abgesenkt worden. Damit werden die Ausführungen in meinem Schreiben vom 30.01.2020 zu einer ggf. erforderlichen Beitragserhöhung von durchschnittlich 35 % obsolet (s. Seite 8 des Vermerks vom 30.01.2020).

Zwischenevaluation der Elternbeiträge für die Kindertagespflege für das Kita-Jahr 2019/2020

Das Gesamtbeitragsaufkommen der Elternbeiträge für die Kindertagespflege für das Kita-Jahr 2019/2020 beläuft sich auf Basis der Hochrechnung zum Stichtag 16.01.2020 auf insgesamt 342.329,63 €.

Im Gegensatz zur Kita unterliegen die Elternbeiträge im Bereich der Kindertagespflege keiner Konsolidierungsvorgabe im Haushaltssicherungskonzept. Mit Blick darauf, dass die Angebote der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen gleichwertig sind und zum Teil als flexibles Betreuungsangebot ergänzend zur Kita genutzt werden (z.B. bei Schicht- und Nacharbeit) orientieren sich die Elternbeiträge in diesem Bereich stets an den Elternbeiträgen für einen U3 Kita-Platz. Auch unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahl-

rechts der Eltern ist ein Gleichklang der Elternbeiträge für die Kindertagespflege mit den Beiträgen für einen U 3 Kita-Platz geboten.

Zwischenevaluation der Elternbeiträge für die OGS für das Schuljahr 2019/2020

Die Verwaltung hat geprüft, in welcher Höhe Elternbeiträge erwartet werden.

Zur Refinanzierung der im Schuljahr 2019/2020 gezahlten Pauschale pro OGS-Platz muss pro Platz durchschnittlich folgender Elternbeitrag erzielt werden:

1.	Landeszuweisung	Grundfestbetrag	926 €
2.	Landeszuweisung	volle Kapitalisierung der Lehrerstellen	311 €
3.	Landeszuweisung	Betreuungspauschale pro Platz (60.000 € / 1.392)	43 €
4.	Genehmigter kommunaler Zuschuss		343 €
5.	gesicherte Gegenfinanzierung		1.623 €
6.	OGS-Pauschale	Gezahlt im Schuljahr 2019/2020	2.570 €
7.	erforderlicher durchschnittlicher Elternbeitrag pro Platz		<u>947 €</u>

Im Schuljahr 2019/2020 wird pro OGS-Platz ein Elternbeitrag i. H. v. durchschnittlich 947,- € benötigt.

Die Zwischenevaluation aus dem Schuljahr 2019/2020 hat ergeben, dass pro OGS-Platz aktuell ein Elternbeitrag von durchschnittlich 1.014,- € erzielt wird. Trotz Aussetzen der Dynamisierung und bei gleichzeitiger Erhöhung der Pauschalen wird der genehmigte freiwillige Zuschuss nicht in voller Höhe in Anspruch genommen.

Schuljahr 2020/2021

Die pro OGS-Platz gezahlte Pauschale wird in jedem Schuljahr um 1,5% erhöht. Im Schuljahr 2020/2021 sind pro Platz 2.609,- € zu zahlen.

Zur Sicherstellung der vereinbarten Pauschale muss folgender Elternbeitrag erzielt werden:

.	Landeszuweisung	Grundfestbetrag	954 €
2.	Landeszuweisung	volle Kapitalisierung der Lehrerstellen	320 €
3.	Landeszuweisung	Betreuungspauschale pro Platz (60.000 € / 1.495)	40 €
4.	Genehmigter kommunaler Zuschuss		343 €
5.	gesicherte Gegenfinanzierung		1.657 €
6.	OGS-Pauschale	Zu zahlen nach 1,5%iger Erhöhung	2.609 €

7.	erforderlicher durchschnittlicher Elternbeitrag pro Platz	<u>952 €</u>
----	--	---------------------

Im Schuljahr 2020/2021 wird pro OGS-Platz ein Elternbeitrag i. H. v. durchschnittlich 952,- € benötigt.

Bei der gemäß Satzung vorgesehenen Dynamisierung, ist auf Grundlage der derzeitigen Zwischenauswertung ein Elternbeitrag von 1.044,- € pro Platz zu erwarten. Bei erneutem Verzicht auf die Dynamisierung bleibt es laut Zwischenauswertung bei einem Elternbeitrag von 1.014,- € pro Platz.

Als Ergebnis der Berechnungen aufgrund der derzeitigen Zwischenauswertung kann festgehalten werden, dass im Bereich der OGS bei beiden Varianten der freiwillige Zuschuss der Stadt deutlich unterschritten wird. An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass durch das Nichtausschöpfen des freiwilligen Zuschusses die Überschreitungen bei den sonstigen freiwilligen Leistungen bis 2022 kompensiert werden können. Dies wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des HSK gegenüber der Kommunalaufsicht entsprechend kommuniziert.

Bei Betrachtung der Unterschreitung des freiwilligen Zuschusses ist jedoch zu beachten, dass es sich aktuell um eine Zwischenauswertung handelt und das tatsächliche Ergebnis abweichen kann.

Die Verwaltung hat nunmehr die Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2020/2021 geprüft. Hierzu wird auf die Vorlage zu TOP 8 „Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2020/2021“ verwiesen, die ebenfalls Gegenstand der Beratung im Unterausschuss Tagesbetreuung für Kinder am 03.03.2020 und des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2020 ist.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu

stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage:

- Antwort von Dr. Menzel vom 11.02.2020 KiBiz-Reform;
Elternbeitragspflichtanteil am KiBiZ-Budget